bahn, ber Bahnhof, sowie solcher nach bem ersten Plane schon ausgemittelt worden, sei schon groß genug und größer als die übrigen Bahnhofe in Leipzig, konne die nothigen Gehäude aufnehmen, gebe auch sonst ben erforderlichen Raum her, und seine Grundstücke waren außerhalb bes Bahnhofs und vor diesem Plate und wurden von keiner Bahnlinie durchschnitten, die Abtretung sei baher kei ne dringend noth wendige, wie solche §. 31 der Verfassungsurkunde und die sonst gesetzlichen Bestimsmungen bezeichneten.

Dahingegen habe man

ad 2.

die Abschähung seines Grundbodens als Feld bewirkt, es befrunde folder aber aus Bauftellen, welche einen viel hohern Werth hatten.

> Bergl. die Ucten Rep. XIII. Loc. 8 no. 243 Fol. 1, sq.

Der Actor ber fachfisch-baperschen Gifenbahncompagnie reichte nun eine Widerlegung ein.

cfr. Fol. 17 ber legtgebachten Ucten.

In zweiter Inftanz entschied aber hierauf bie konigliche Areisdirection zu Leipzig, namentlich auf die Berufung Sanel von Cronenthalls Folgendes:

"Buvörderst sei zu bemerken, daß die königliche Kreisdirection, insofern die Recurrenten, wie namentlich von Donner in den bei dem Fascikel D. besindlichen Recursschriften, beiläusig aber auch von dem Recurrenten Sanel
v. Cronenthall Bl. 3 b des Fascikels H geschehen sei, die Nothwendigkeit der, nach der commissarischen Verfügung
Bl. 28 der Acten no. 240 vom königlichen Ministerio des
Innern ertheilten Erpropriationsgenehmigung zur Erörterung gezogen hatten und insofern etwa eine Zurücknahme dieser Genehmigung in administrativem Wege in
Frage kommen könnte, die darüber zu fassende Entschließung dem königlichen Ministerio des Innern anheimzustellen verbunden gewesen."

Das Lettere habe jeboch

"ber foniglichen Rreisbirection gur weitern Befcheibung ber Recurrenten eröffnet: bag, wie überhaupt die Frage: ob und inwieweit die Abtretung eines Grundftucks gur Unlegung einer Gifenbahn nothwendig fei? feinen Gegenftand ber Erorterung zwischen ben Unternehmern und ben betreffenden Grundbesitern ober auch zwischen ber bas Erpropriationsgeschaft leitenden Behorde und lettern bilbe, fondern nach f. 2 bes Gefeges vom 3. Juli 1835 vom Ministerio Des Innern auf Grund ber ihm vorzulegenben Plane, nach administrativem Ermeffen zu entscheiden fei, baher auch die Beschwerde Donners, Blatt 6 und 17 b, daß ihm die Grunde, welche die fragliche Expropriations: genehmigung motivirt hatten, nicht mitgetheilt worden feien, fich als unbegrundet und unerheblich barftellten und bem Untrage Bl. 20 auf Borlegung fammtlicher Unterlagen ber megen ber Macherpropriation ergangenen Minifte= rialverordnung und ber lettern felbft, nicht ftattaugeben fei, bas Ministerium bes Innern auch die Erftredung ber Erpropriation auf einige, nach bem urfprunglich vorgelegten Dlane ven ber Bahnenanlage nicht mit betroffenen Grundflud', mogu die unter dem 1. November 1841 bem Regierungscommiffar zugegangene Berordnung die Ermachtigung enthalte, nicht genehmigt habe, ohne fich guvor burch bie von bem Directorio ber fachfifch. benerichen Gifenbahn ertheilten Rachweifun= gen, und bie bem Dberingenieur mundlich gegebenen Erlauterungen von der Unentbehrlich. feit ber fraglichen Landabtretungen fur eine bem Bedurfniffe bes offentlichen Berfehrs entfprechenbe Berftellung des Bahnhofes vollständig überzeugt zu haben. Es muffe aber bei ber in diefer Sinficht gefaßten Entschließung umfomehr fein Bewenden haben, als ber von bem Stadtrathe ju Leipzig für die Bebauung des vor dem Windmuhlenthore gelegenen Terrains unter gang anderen Berhaltniffen festgestellte und genehmigte Bauplan fich durch die Musmundung einer Gifenbahn auf biefem Punkte nothwendig modificiren muffe, und die Benugung der in der unmittelbaren Nahe des Bahnhofes gelegenen Plage als Bauftellen ohnehin aus ficherheitspolizeilichen Ruckfichten in ber fruher beabsichtigten Dage aller Bahricheinlichkeit nach nicht mehr zu geftatten fein wurde, und hiernach feien bie Recurrenten Donner und Sanel von Cronenthall behufig zu beicheiben.

Insoweit aber die Recurse formell gegen ben Bl. 70 b ber Acten no. 240 ersichtlichen Bescheid der Straßenbaucoms mission gerichtet waren und von den Recurrenten Hänel von Cronenthall und Donner die Anwendbarkeit des Erproprisationsgesehes vom 3. Juli 1835 auf die in Frage stehenden Grundstücke überhaupt bestritten, hiernächst auch von denselben, sowie von Schimmel darüber Beschwerde geführt werde, daß sie mit ihren Einwendungen gegen die von den Sachverständigen ausgeworfene Tare Seiten der Straßensbaucommission in den Rechtsweg verwiesen worden seien, so habe die königliche Kreisdirection in zweiter Instanz entsschieden:

Jag das Geset vom 3. Juli 1835 auf den vorliegenden Fall allerdings Anwendung leide, und daher die Recurrenten den in Anspruch genommenen Grund und Boden den Unternehmern der sächsische bayerschen Eisenbahn zu Anlegung des leipziger Bahnhoses zu überlassen verbunden wären, daß es ferner bei dem von den Sachversständigen in Betreff der vorgenommenen Grundstäckstaration eingeschlagenen Verfahren, insoweit namentslich auf die angebliche Bestimmung der betreffenden Grundstücksparcellen als Bauplätze dabei keine Rucksicht genommen worden, zu bewenden habe.

Jedoch bleibe den Recurrenten, dafern sie sich damit fortzukommen getrauten, unbenommen, gegen den Bestrag der ausgeworfenen Tare den Nechtsweg zu bestreten.

Die in ber Sache erwachsenen Roften murben gegen einander aufgehoben."

Diese Entscheidung beruhe aber auf folgenden Grunden.
"Die Sc. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1835 schrieben nur vor: daß Jeder, dessen Grundeigenthum von der Richtung der damals beabsichtigten Eisenbahn von Leipzig nach Dresden betroffen werde, verpflichtet sei, soviel dazu erfordert werde, an die Unternehmer gegen vollständige Entschädigung abzutreten, und daß über die Nothwendigkeit der Ubstretung des hierzu in Unspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt und den Umfang desselben, nach den dem Ministerio des Innern über die Richtung und Unlage der Eisenbahn, sowie die dazu erforderlichen Wachtschauser und andere Gebäude näher vorzulegenden und von